

**An die
Geschäftsführung und Betriebsleitung
der WEA Service Ost GmbH
Herr Hölscher, Herr Ohm
August-Bebel-Damm 20 - 30
39126 Magdeburg**

und

**An die
Geschäftsführung
der Enercon GmbH
Herr Kettwig
Dreekamp 5
26605 Aurich**

Sehr geehrte Herren,

wir, die Unterzeichnenden, mussten leider erfahren, dass Sie die außerordentliche fristlose Kündigung behelfsweise die Amtsenthebung des Betriebsratsvorsitzenden der WEA Service Ost GmbH, Nils-Holger Böttger, anstreben und entsprechende gerichtliche Schritte eingeleitet haben.

Uns ist folgender Sachverhalt bekannt: Nach gemeinsamer Absprache haben sich sowohl der Betriebsleiter der WEA Service Ost GmbH als auch Nils-Holger Böttger in seiner Funktion als Betriebsratsvorsitzender telefonisch an eine Verleihfirma gewendet. In der WEA Service Ost GmbH eingesetzte Mitarbeiter dieser Verleihfirma sollten auf Weisung der Verleihfirma am Samstag an einer Sicherheitsschulung teilnehmen. Diese Zeit sollte nicht als Arbeitszeit vergütet werden.

Nils-Holger Böttger wurde wegen seines Telefonats mit der Verleihfirma seitens der WEA Service Ost GmbH wegen Überschreitung seiner Kompetenzen als Betriebsrat ermahnt und zum ordnungsgemäßen Handeln aufgefordert.

Daraufhin hat Nils-Holger Böttger in anonymisierter Geschichtform alle Beschäftigten über den Sachverhalt per Mail informiert. Namen wurden dabei nicht genannt. Diese Mail soll die Verleihfirma als Anlass genommen haben, den Rahmenvertrag mit der WEA Service Ost GmbH zu kündigen. Auf welchem Weg die Verleihfirma diese Mail erhalten hat ist bisher nicht nachvollziehbar.

Nils-Holger Böttger hat als Betriebsratsvorsitzender die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates genutzt. Ebenso wie seine Überwachungsrechte aus § 80 BetrVG, welches sich grundsätzlich auch auf Leiharbeitnehmer erstreckt.

In Ihrer Funktion als Entscheidungsträger tragen Sie eine hohe Verantwortung, auch gegenüber den (Leiharbeits-)Beschäftigten. Wir gehen davon aus, dass es auch in Ihrem Interesse ist, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen sowohl im Enercon-Konzern als auch bei Verleihfirmen, mit denen der Enercon-Konzern vertraglich verbunden ist, eingehalten werden. Von daher ist die von Ihnen angestrebte Kündigung von Nils-Holger Böttger, behelfsweise dessen Amtsenthebungsverfahren, umso unverständlicher.

Es stellt sich uns daher die Frage, was Ihre ursächlichen Beweggründe sind, einen Betriebsratsvorsitzenden aus juristisch völlig unhaltbaren Gründen zu kündigen. Sollte es erneut darum gehen, aktive Betriebsräte und bekennende Gewerkschaftsmitglieder einzuschüchtern? Der Blick in die Enercon-Geschichte bestärkt diese Vermutung.

In den vergangenen Monaten wurden bestehende Betriebsräte wieder und viele Gremien auch erstmalig gewählt.

Die Wahl von Betriebsräte ist ein fundamentales Recht der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und ein Unternehmen wie der Enercon-Konzern, das seine beeindruckende Entwicklung auch den Subventionen der öffentlichen Hand verdankt, macht sich in höchstem Maße unglaubwürdig, wenn es dieses Recht seiner Beschäftigten immer wieder zu behindern sucht!

Wir, die Unterzeichnenden, erklären uns solidarisch mit Nils-Holger Böttger und fordern Sie auf:

Achten Sie den Willen der Beschäftigten der WEA Service Ost GmbH und aller anderen Enercon-Betriebe nach Betriebsräten, mehr Mitbestimmung und innerbetrieblicher Demokratie. Stoppen Sie Ihre gerichtlichen Schritte zur Kündigung von Nils-Holger Böttger!

Mit freundlichen Grüßen

